

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Reiden
Abteilung Dienste
Grossmatte 1
6260 Reiden

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

182463

Zustimmungen zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
Verlängerung der Bereinigungsfrist (§ 31)	Sind Sie mit der Verlängerung der Bereinigungsfrist bei Wahlvorschlägen (§ 31) auf eine Woche einverstanden?	Stimme zu
Ein Wahlzettel bei Majorzwahlen (§ 27 und § 33 StRG)	Bei den Majorzwahlen sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt sind. Zur Stimmabgabe sind die Kästchen vor den Namen anzukreuzen. Sind Sie mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden?	Stimme zu
Abstimmungsbotschaft und Homepage (§§ 37 und 38 StRG)	Sind Sie mit der Möglichkeit einer kürzeren Abstimmungsbotschaft zusammen mit weitergehenden Informationen auf einer Homepage einverstanden?	Stimme zu
Gemeindeversammlungen	Sind Sie mit den Änderungsvorschlägen (§§ 115, 123, 125, 126) einverstanden?	Stimme eher zu
Äusserungsrecht an Gemeindeversammlungen (§ 116 StRG)	Zur Stärkung der Partizipation sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Äusserungsrecht an der Gemeindeversammlung erhalten. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme nicht zu
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 167a)	Künftig sollen im Stimmrechtswesen Kosten in Rechtsmittelverfahren verlegt werden können. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG sowie des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbandes Luzern GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des VLG sowie des GGV.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des VLG sowie des GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des VLG sowie des GGV.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 79 Massgebende Stimmzahlen	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge sowie die Begründungen des VLG sowie des GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge sowie die Begründungen des VLG sowie des GGV.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 97 Vorschlagsverfahren	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge sowie die Begründungen des VLG sowie des GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge sowie die Begründungen des VLG sowie des GGV.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt den Antrag und die Begründung des GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt den Antrag und die Begründung des GGV.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 116 Information	Erfasst von: Daniel Loosli Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des VLG sowie des GGV.	Die Gemeinde Reiden unterstützt die Anträge und die Begründungen des VLG sowie des GGV.
Erläuterungen zur Vernehmlassung		Keine Antwort	Keine Antwort
Weitere Bemerkungen	Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision des Stimmrechtsgesetzes?	Erfasst von: Daniel Loosli Ergänzung § 58 (persönliche Stimmabgabe im Urnenlokal) mit einem neuen Absatz 6, welcher anstelle der Absätze 3 - 5 auf das mögliche Vorgehen nach § 63 (briefliche Stimmabgabe) hinweist.	Bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenlokal nach § 58 Abs. 3, 4 und 5 StRG kann das Stimmgeheimnis bei kleineren und mittleren Gemeinden regelmässig nicht mehr gewahrt werden. Hier ist zu prüfen, ob in einem neuen Absatz 6 auf das mögliche Vorgehen nach § 63 anstelle der Absätze 3 – 5 hingewiesen werden soll. Konkret würde der Stimmende vom Urnenbüropersonal (in Form einer Hilfestellung) aufgefordert, seine Stimm- und oder Wahlzettel in ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert zu legen und anschliessend dem Urnenbüro zu übergeben. Somit könnten diese Stimmen als briefliche Stimmabgaben ausgewertet werden und das Stimmgeheimnis wäre jederzeit gewahrt. Bereits heute gehen die meisten der nur noch vereinzelt Stimmabgaben im Urnenlokal als briefliche Stimmabgaben ein.